

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 19

Rubrik: Kampf-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

irgend ein Mitglied in verwandtschaftlichem Verhältnisse oder durch Bekanntschaft, Geschäftsverbindungen etc. Aussicht haben, die Ausführung der Baute zu erhalten, so ist er zum vornherein dazu verhalten, die niedrigste Eingabe zu machen. Bei Submissionen in Gemeinden kommen selbstredend vor allem die in der betreffenden Gemeinde ansässigen Verbandsmitglieder in Betracht. Erst wenn denselben infolge zu weitläufiger Arbeit nicht möglich ist, die Offerte selbst auszuführen, kommt in erster Linie dasjenige Mitglied in Betracht, das bisanhin bei solchen Arbeiten am wenigsten berücksichtigt werden konnte. Bei freier Wahl des Bauherrn ist der Unternehmer verpflichtet, an der von der Kommission festgesetzten Bausumme festzuhalten. Bei unbestimmten Fällen entscheidet das Los. Für Übertragungen dieser Vorschriften sind Bußen in prozentualen Verhältnis zur Bausumme festgesetzt.

Auf dieser Basis hofft der Verband, das Baumeistergewerbe sanieren zu können. Diese Bemühungen ist der beste Erfolg zu wünschen. Sie entspringen durchaus nicht einem reaktionären Geiste, sondern der Erkenntnis der wirtschaftlichen Imperative unserer Tage! („Gl. N.“)

Kampf-Chronik.

Maurerstreik in Zürich. Nach einer Erhebung vom 31. Juli haben seit dem 18. Juli 500 Mann die Arbeit bedingungslos wieder aufgenommen. Es arbeiten heute wieder etwa 1200 Maurer in der Stadt. Man darf also wohl sagen, daß der Streik seinem Ende entgegengesetzt.

Der Zürcher Maurermeisterverein hat auf das Schreiben des Herrn Stadtpresident Pestalozzi, in welchem er diesen Verein einladiet, nochmals mit den Arbeiterführern vor das Einigungsamt behufs Streikschilderung zu erscheinen, geantwortet, er halte an seinem Beschlusse vom 12. Juli fest, auf weitere Verhandlungen vor dem Einigungsamt zu verzichten.

Maureraussperrung in der Waadt. Mit dem Solidaritätsgefühl der waadtändischen Baumeisterschaft scheint es nicht weit her zu sein, denn für die Gegend von Montreux und Vevey wird die Aussperrung der Maurer als vollständig gescheitert betrachtet. Mit Ausnahme einiger aus Lausanne gekommener Maurer und Handlanger wurde niemand entlassen. In Verdon sind die Baumeister dem Ausperrungsbeschluß der Lausanner Unternehmer ebenfalls nicht nachgekommen.

Der Zimmerleutestreik in St. Gallen ist beendet! Nach 100-tägiger Dauer des Streiks haben die Zimmerleute die Arbeit wieder bedingungslos aufgenommen; sie haben also nichts gewonnen, wohl aber rund je 100 Taglöhne verloren und dadurch sich und ihre Familien in Schulden und Elend gestürzt! Der 10stündige Arbeitstag, um den sich der Streik größtenteils drehte, ist geblieben, dank dem festen Zusammenhalt der Meister. Das „Tagbl.“ macht dazu folgende Betrachtung:

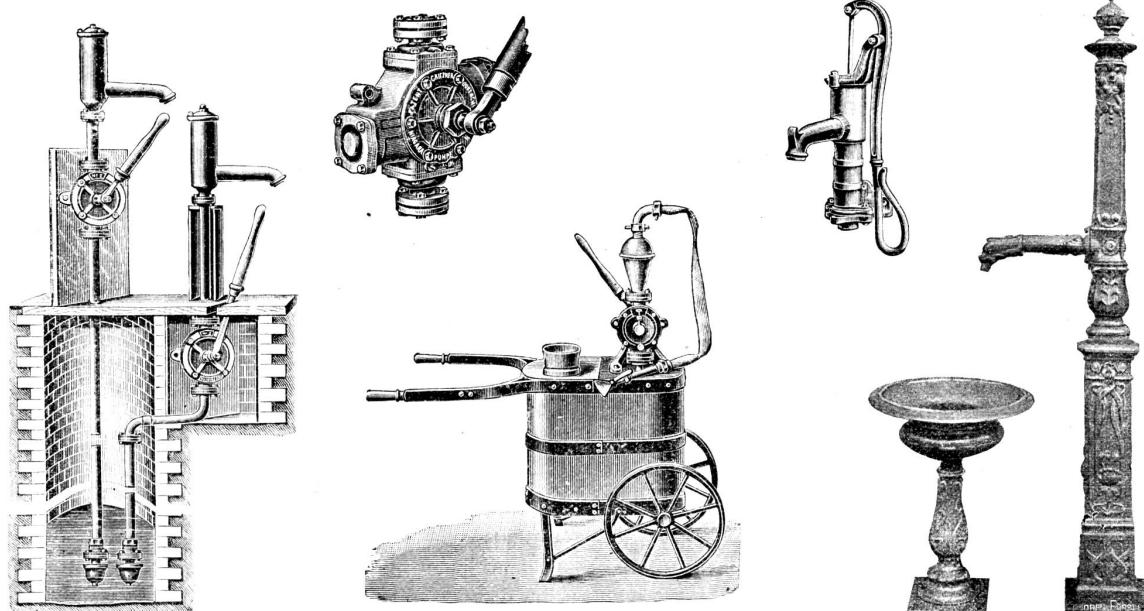
„Es ist ein gemischtes Gefühl, mit welchem diese Nachricht aufgenommen wird. Einmal dasjenige der Befriedigung darüber, daß der Streik eindlich sein Ende erreicht hat — wirken solche Ausstände im wirtschaftlichen Organismus doch nicht anders als wie ein Fremdkörper, dessen Beseitigung als allgemeines Bedürfnis und

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

☰ Pumpen für alle Zwecke. ☷

1906



Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer.

allgemeine Wohltat empfunden wird. Sodann aber auch das Gefühl des Bedauerns über die ebenso nutzlosen als bedeutenden Verluste, welche sich an diese Arbeits-einstellung knüpfen. — Es sind diesfalls keine langen Auseinandersetzungen nötig; die Schädigungen, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer erlitten haben, sind bekannt und werden bitter genug empfunden. Und wenn man sich unter solchen Umständen sagen muß, daß diese Schädigungen sich leicht hätten vermeiden lassen, so drängt sich auch das Gefühl schwerer Verantwortlichkeit derjenigen auf, welchen an Entstehung und langer Andauer des Streits die unmittelbare Verantwortlichkeit zufällt. Es liegen ernste Lehren in den Ereignissen des letzten Viertel-jahres; hoffentlich werden sie für die Zukunft beherzigt.“

Eine wichtige Initiative zur Vermeidung von Streikunruhen

ist soeben von einem Komitee in Zürich ins Volk lanciert worden. Im Begleitschreiben heißt es:

„Infolge der mannigfachen ernsten Ausschreitungen, welche letztes Jahr während des Maurerstreiks sich zeigten und die zum Teil gar nicht oder nur mit lächerlich kleinen Bestrafungen geahndet wurden, hat sich in größeren Kreisen unserer städtischen und ländlichen Bevölkerung das Bedürfnis gezeigt, dem Gesetzgeber weitere Mittel an die Hand zu geben, um den Missständen, soweit dies durch die Gesetzgebung geschehen kann, entgegenzutreten. Zur Zeit, als unsere Gesetzgebung entstand, war natürlich das von gewissen Kreisen gegenwärtig beanspruchte und in die Praxis umgesetzte Streifrecht mit seiner Nichtbeachtung der bestehenden Rechts- und Staatsordnung noch nicht erfunden. Daher ist das zürcherische Strafgesetz in dieser Richtung lückenhaft geblieben, namentlich auch soweit es sich um die kollektiv begangenen Vergehen oder Verbrechen handelt, denen neuere Strafrechte, wie zum Beispiel das deutsche, Rechnung tragen.“

„Seit einem halben Jahre hat eine Spezialkommission einen Initiativvorschlag ausgearbeitet, der einer erweiterten Versammlung maßgebender Männer aus den 11 Bezirken des Kantons in zwei Sitzungen unterbreitet und von ihnen gutgeheissen wurde. Die nähere Begründung findet sich in beiliegendem Initiativbogen, weshalb wir darauf verweisen. Wir ersuchen Sie, der Bevölkerung durch Ihr Blatt von dem Inhalt geist. Kenntnis zu geben.“

Das Initiativbegehren selbst lautet:

Das Strafgesetzbuch des Kantons Zürich erhält folgende Zusätze:

§ 79 a. Wer öffentlich vor einer Versammlung oder in einem Verein, oder wer durch Verbreitung, öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zum Ungehorsam gegen Ge-

zeze auffordert, wird mit Buße bis zu Fr. 500 oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Ist ein Erfolg eingetreten, so muß Gefängnis verhängt werden.

§ 79 b. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

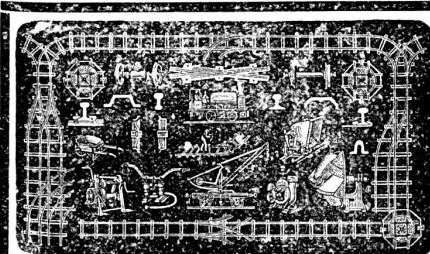
§ 86 a. Arbeiter und Angestellte von Unternehmungen und Betrieben des Staates oder der Gemeinden, welche den Arbeitsvertrag vorsätzlich brechen und dadurch Gefahr für Leib und Leben von Personen oder für wertvolles öffentliches oder privates Eigentum herbeiführen, werden, auch wenn dadurch kein schweres Vergehen begangen wurde, wegen Verleumdung der Vertragstreue mit Gefängnis, in gelindnen Fällen mit Buße bestraft, womit für Ausländer Verweisung bis zu 5 Jahren verbunden wird.

§ 87 (Abänderung). Wer in die Wohnung, den Geschäftsräum, Werkplatz eines andern oder in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung widerrechtlich eindringt oder einfleicht, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft.

§ 87 a. Wenn sich eine Mehrzahl von Menschen zusammenrottet, mit der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, oder in Geschäftsräume, Werkplätze, Wohnungen oder das befriedete Besitztum anderer oder in abgeschlossene öffentliche Räume oder Gebäude einzudringen, so wird jeder Teilnehmer, wenn es bei der bloßen Absicht geblieben ist, mit Buße oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Sind dabei gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten verübt worden, so ist jeder Teilnehmer mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen; die Rädelsführer und diejenigen, welche nachweisbar eine Eigentumsschädigung, Körperverletzung oder ein anderes Vergehen verübt haben, sind in Konkurrenz mit diesem speziellen Vergehen zu bestrafen und zwar mit Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 87 b. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung öffentlich oder in Versammlungen oder durch Publikation (Druckchriften, Anschläge, Infchriften u. dgl.) zu Gewalttätigkeiten gegen einander anreizt, wird mit Buße bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 154 a. Wer rechtswidrig jemanden durch Anwendung von Zwang, Drohung oder Beleidigung zur Einstellung der Arbeit, zum Vertragsbruch oder zum Eintritt in Vereine oder Organisationen bestimmt oder zu bestimmen versucht, oder jemanden auf die vorgenannte Weise von der Arbeit oder vom Rücktritt von solchen Vereinigungen abhält oder abzuhalten versucht, wird mit Gefängnis bestraft.



Fritz Marti, Aktiengesellschaft, Winterthur,
Maschinenhallen & Werkstätten in Wallisellen & in Bern b. Weyermannshaus.

Verkauf & Miete von (184 06)

Bauunternehmer-Material.

Transportable Stahlbahnen, Rollbahnschienen in zahlreichen Profilen, Querschwellen, Rollwälzchen verschiedener Größen. Stahlgussräder für Rollwagen, Drehzscheiben, Radsätze, Bandagen, Achsen, Kreuzungen etc. Bohrstahl, Schaufeln, Pickel etc.

Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.

Preislisten, Prospekte und Kostenanschläge gratis.

Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren.
Kleine Bau-Lokomotiven.